

Kantonale Prüfungskommission

Stellenprofil

Prüfungsexperte / Prüfungsexpertin (PEX)

Zielsetzung der Stelle

Prüfungsexpertinnen und -experten (PEX) sind für die gesetzeskonforme Durchführung von Qualifikationsverfahren zuständig.

Bedeutende Rahmenbedingungen für die Funktion

- Eidgenössische und kantonale Rechtsgrundlagen über die Berufsbildung
- Geschäftsordnung kantonale Prüfungskommission
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung, Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB)
- Weisungen und Richtlinien der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung
- Weisungen und Anordnungen der Kantonalen Prüfungskommission (KPK)
- Anordnungen des kantonalen Prüfungsleiters resp. des Kompetenzzentrums Qualifikationsverfahren

Rechtliche und organisatorische Einbettung

- PEX erfüllen eine öffentliche Aufgabe und sind daher an die Regeln staatlicher Tätigkeit gebunden. Als offizielle Vertreterinnen/Vertreter der kantonalen Behörde haben sie sich strikte im gesetzlich vorgegebenen Rahmen zu bewegen. Sie halten sich explizit an das Amtsgeheimnis und unterstehen der Schweigepflicht.
- Qualifikationsverfahren sind Verwaltungsverfahren, weshalb sich PEX an die in der Bundesverfassung verankerten Prinzipien für das staatliche Handeln und die Grundrechte halten müssen (Gleichbehandlung versus Willkür, rechtmässiges und verhältnismässiges Handeln, Ausstandspflicht und Ermessensfrage).
- PEX üben ihren Auftrag in einem öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnis aus. Ihre Wahl erfolgt durch die vom Regierungsrat für diese Aufgabe eingesetzte Kantonale Prüfungskommission.
- Die Tätigkeit der PEX richtet sich nach den Weisungen der Prüfungsbehörde, also der KPK.
- Die PEX sind den Chefexpertinnen/Chefexperten (CPEX) unterstellt.
- PEX können zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie fahrlässig oder vorsätzlich ihre Pflichten verletzen.

Hauptaufgaben

Die PEX handeln strikt im Auftrag ihres/r zuständigen CPEX. Sie führen die Qualifikationsverfahren operativ durch, indem sie die Prüfungsabläufe dokumentieren und die Prüfungsergebnisse beurteilen. Sie handeln dabei jederzeit gemäss den rechtlichen Vorgaben.

Die PEX sind verantwortlich für

- Operative Durchführung praktische Prüfungen und deren Nachprüfungen
- Operative Durchführung Berufskennnisse und deren Nachprüfungen

Anforderungs- und Kompetenzprofil

Um den hohen Ansprüchen der Qualifikationsverfahren zu genügen, braucht es best ausgebildete PEX, welche unter anderem eine hohe Fachkompetenz im zu prüfenden Bereich und Erfahrung in der Ausbildung von jungen Menschen vorweisen können, sozialkompetent handeln und auftreten sowie in Prüfungsdurchführungen ausgebildet sind. Das Anforderungsprofil muss entsprechend vollumfänglich erfüllt sein, wenn ein PEX bei den Prüfungen eingesetzt wird.

Rollen bei den Qualifikationsverfahren

Der Kanton Luzern kennt unterschiedliche Rollen im Einsatz für die QV. Sie unterscheiden sich in Bezug auf den Erfüllungsgrad des Anforderungsprofils, die Entschädigungsart sowie das Wahlprozedere.

Die 5 Rollen

1. Chefexperten (CPEX)
2. Prüfungsexperten (PEX)
3. Mitwirkung Lehrpersonen beim QV Berufskennnisse
4. Administratives Personal
5. Weitere Hilfspersonen

* Die Details zu den Rollen (z.B. Wahl und Entschädigung) sind im Leitfaden für CPEX näher ausgeführt.

Anforderungen PEX

- Lückenlose Erfüllung der fachlichen Mindestanforderungen an Berufsbildner/innen gemäss Bildungsverordnung des entsprechenden Berufes (inkl. Kurs für Berufsbildner)
- Absolvierung des Basis- und berufsspezifischen Kurses für PEX (EHB).
- Wohn- oder Arbeitsort im Kanton Luzern, im Verbandsgebiet oder in einem der zuweisenden Kantone (berufsspezifisch) bevorzugt.
- Berufstätig in einem Mindestpensum von 50% im zu prüfenden Berufsfeld.
- Die Ausführung des Amtes als PEX endet mit Erreichen des Pensionsalters oder der frühzeitigen Pensionierung.

Weitere Anforderungen an PEX

- Grosses berufliches Fachwissen
- Handlungen und Entscheidungen sind verhältnismässig und ohne Willkür
- Angemessene pädagogische und methodisch-didaktische Fähigkeiten
- Erfahren und den Jugendlichen gegenüber aufgeschlossen
- Hohe Sozialkompetenz und gutes Kommunikationsverhalten
- Gleichbehandlung aller Prüfungskandidaten

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung

- Korrekte Ausführung der vom CPEX zugewiesenen Arbeiten und Aufträge
- Persönliche und gründliche Vorbereitung auf die Prüfung
- Mitarbeit bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben
- Aufsicht während der Ausführung von Prüfungsaufgaben
- Reglements-konforme und unvoreingenommene Abnahme und Beurteilung von Prüfungsarbeiten in den einzelnen Fächern
- Korrektes und vollständiges Protokollieren der Prüfungsbewertungen
- Vollständiges Festhalten von besonderen Beobachtungen in den Prüfungsprotokollen.
- Sorgfaltspflicht
- Teilnahme an Expertensitzungen, Prüfungsbesprechungen oder Beschwerdeverhandlungen

Geheimhaltung

- PEX sind offizielle Vertreterinnen/Vertreter der kantonalen Behörde und sind deshalb verpflichtet, sich an das Amtsgeheimnis zu halten.
- PEX unterstehen der Schweigepflicht.
- Es dürfen insbesondere keine Daten, Sitzungsinhalte, Resultate, Adressen, Akten usw. über Lernende und Lehrbetriebe an Drittpersonen mitgeteilt/ausgehändigt werden.

Finanzielles

Entschädigung

Die Entschädigung erfolgt nach effektivem Aufwand. Die Höhe wird durch die Regierung festgesetzt (Verordnung über Vergütungen im Bildungswesen SRL 91).

Spesen

Der Spesenersatz richtet sich nach der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal.

Administration

Die PEX erstellen die eigene Spesenabrechnung und leiten diese rechtzeitig an die CPEX weiter.

Wahl

Für die operative Durchführung der Lehrabschlussprüfungen in der beruflichen Grundbildung schlagen die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt (OdA) dem Kanton geeignete Kandidatinnen und Kandidaten vor. Die inhaltliche/fachliche Prüfung in Bezug auf die Erfüllung des Anforderungsprofils erfolgt durch die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung. Die Wahl der CPEX und PEX erfolgt durch die kantonale Prüfungskommission für jeweils vier Jahre (Wahlperiode). Eine Wiederwahl ist möglich.

Demission

Die Demission ist schriftlich und mindestens sechs Monate vor der nächsten Prüfungsrunde der Chefexpertin oder dem Chefexperten zuhanden der Prüfungskommission zu melden. Sie ist auch bei einer bevorstehenden Pensionierung oder bei einem Wechsel der Erwerbstätigkeit bzw. einer Erwerbsaufgabe einzureichen. Fällt der Zeitpunkt der Pensionierung, des Wechsels der Erwerbstätigkeit bzw. der Erwerbsaufgabe in ein laufendes Qualifikationsverfahren, kann dieses noch abgeschlossen werden.